

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH / Postfach 11 40 / 51675 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth Der Bürgermeister Marktplatz 15 51688 Wipperfürth



BEW Bergische Energieund Wasser-GmbH

51688 Wipperfürth / Sonnenweg 30 42499 Hückeswagen / Bahnhofsplatz 12 42929 Wermelskirchen / Telegrafenstr. 60

Telefon 02267 686-0 Fax 02267 686-599 Info@bergische-energie.de www.bergische-energie.de

Detlef Karthaus

Telefon 02267 686-720 Fax 02267 686-709 dettef.karthaus@bergische-energie.de

03.11.2016

Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) über die Bestimmung der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Bereich Berghof im Außenbereich Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben aufgeführte Satzung bestehen seitens der und BEW keine Bedenken.

Als Anlage erhalte Sie zwei Auszüge (1x Wasserversorgung, 1x Stromversorgung) aus unserem Bestandsplanwerk. Innerhalb der Bebauungsgrenzen befinden sich Wasserversorgungsleitungen sowie Stromversorgungsleitungen (Freileitungen) die bei Eigentumsänderungen, Grundstückstausch oder Veräußerung sowie bei Bebauung zu berücksichtigen sind.

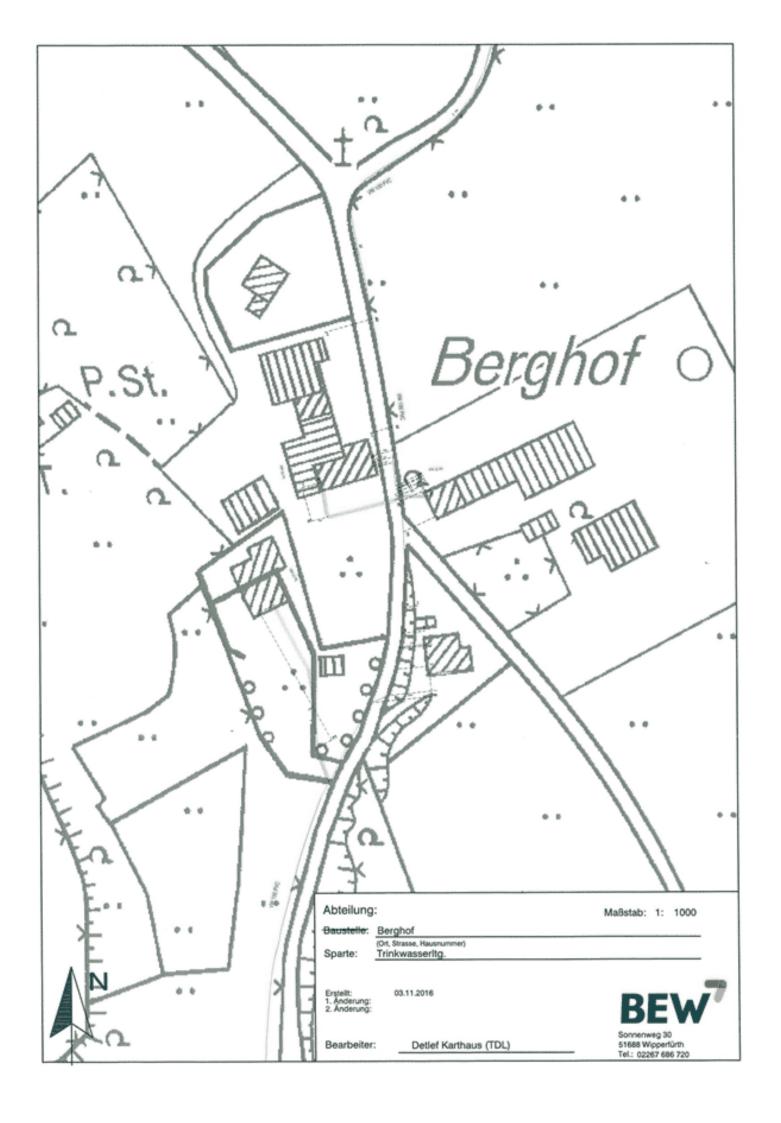
Wir bedanken uns für die Mitteilung und möchten auch weiterhin über Änderungen etc. informiert werden.

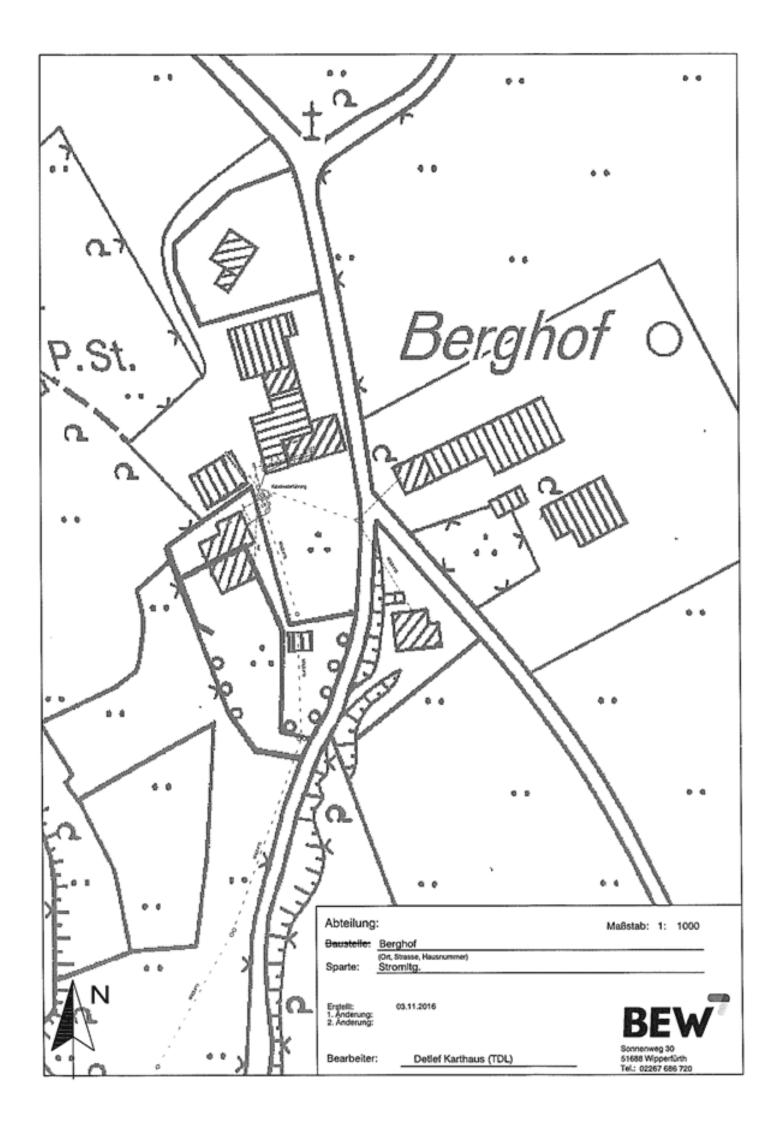
Freundliche Grüße

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH

V. Andreas-Peter Lamsfuß-

-i. A. Detlef Karthaus-







#### AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth

Moltkestraße 34 51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann Zimmer-Nr.: Mein Zeichen: 61.1 Tel.: 02261 88-6172 Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de www.obk.de

Steuer-Nr. 212/5804/0178 USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 04.11.2016

# Außenbereichssatzung Berghof der Stadt Wipperfürth Beteiligung der Behörden gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Der Oberbergische kreis nimmt wie folgt zu oben genannter Bauleitplanung Stellung:

#### Wasser

Die Beseitigung des Niederschlagswassers muss dezentral auf den Grundstücken erfolgen.

Gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund ist grundsätzlich nichts einzuwenden, so lange der Untergrund versickerungsfähig ist. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss durch ein hydrogeologisches Gutachten nachgewiesen werden.

Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7. Jeweils sind entsprechende wasserrechtliche Anträge zu stellen.

# Boden

Ich weise auf Folgendes hin:

Westlich des Plangebietes befindet sich eine im Altlast-Verdachtsflächenkataster eingetragene Verdachtsfläche, für die noch keine Verdachtsbewertung vorliegt.

Eine Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes und der Landschaftspflege wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kütemann



#### AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth

Moltkestraße 34 51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann

Zimmer-Nr.: Mein Zeichen: 61.1 Tel.: 02261 88-6172 Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de

www.obk.de

Steuer-Nr. 212/5804/0178 USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 06.05.2017

Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB über die Bestimmung der Gremzen für Vorhaben in dem bebauten Bereich Berghof im Außenbereich Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### Landschaft/Artenschutz

Es bestehen gegen die von Ihnen vorgelegte Planung keine Bedenken. Ich empfehle im Bauantragsverfahren das Amt 67 des Oberbergischen Kreises rechtzeitig einzubinden.

### Bodenschutz

Ich weise darauf hin, dass sich westlich des Plangebietes eine im Altlast-Verdachtsflächenkataster eingetragene Verdachtsfläche befindet, für die noch keine Verdachtsbewertung vorliegt.

# **Brandschutz**

Es ist eine Löschwasserversorgung von mind. 800 l /min über einen Zeitraum von 2 Std. erforderlich.

## Niederschlagsentwässerung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers muss dezentral auf den Grundstücken erfol-

Gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund ist grundsätzlich nichts einzuwenden, so lange der Untergrund

versickerungsfähig ist. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss durch ein hydrogeologisches Gutachten nachgewiesen werden.

Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge hydraulisch und stofflich gewässerverträglich ist und ein eventuell nötiger Abstand zu einer Quelle eingehalten wird,

orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7.

Jeweils sind entsprechende wasserrechtliche Anträge zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Kütemann

Stadtverwaltung Wipperfürth . Postfach 1460 . 51678 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth Fachbereich II 61 Planungsabteilung Marktplatz 15 51688 Wipperfürth

#### Leiter Fachbereich II

Kontakt:

Herr Barthel

Zimmer:

5 G.-Zeichen: Il-Ba/ki

Telefon:

02267/64-216

Telefax: E-Mail:

02267/64-209 volker.barthel

@wipperfuerth.de

Datum

06.01.2017

Stellungnahme des Fachbereiches II zur Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) über die Bestimmung der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Bereich Berghof im Außenbereich

Seitens der Bauaufsicht und Tiefbauabteilung liegen keine Anregungen und Bedenken vor.

Die Stadtentwässerung macht den Hinweis, dass

die Ortslage mittels einer Druckentwässerung an die städtische Kanalisation angeschlossen Hierüber kann das anfallende Schmutzwasser abgeleitet werden. Niederschlagswasserbeseitigung ist über eine grundstücksbezogene Versickerung sicherzustellen, wie es in der Begründung zur Außenbereichssatzung auch vorgeschlagen wird. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über die städtische Kanalisation ist nicht möglich.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen Ihnen die Abteilungen des Fachbereiches II weiterhin zur Verfügung.

Volker Barthel

(Baudirektor)